



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 11.05.1982 gegründete Tischtennisverein führt den Namen *Tischtennisclub Weisweil (TTC Weisweil)*.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weisweil am Rhein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg - Registergericht - unter der Registernummer 270 164 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege des Tischtennissports sowie die sinnvolle Freizeitgestaltung unserer Jugendlichen.
- (2) Der Verein beteiligt sich an Wettkämpfen mit anderen Vereinen sowie an gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und sollte nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind Aktive, Passive und Ehrenmitglieder.
- (2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, wobei das Stimmrecht nicht übertragen werden kann.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden aufgrund erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen. Vereinseigentum ist zurück zu geben.

## **ENTWURF 1**

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglieder sind dazu verpflichtet, Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind spätestens zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (auch 1.Vorstand genannt), dem stellvertretenden Vorsitzenden (auch 2.Vorstand genannt) und dem Kassenswart.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500€ die mehrheitliche Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist.
- (4) Rechtsverbindliche Geschäfte sollten generell in Absprache untereinander erfolgen, zumindest aber mit dem Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

### **§ 9 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht immer aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Sportwart und dem Schriftführer. Weitere Mitglieder (Beisitzer) können hinzu gewählt werden. Tritt ein Beisitzer vorzeitig zurück, kann der Vorstand dessen Nachfolge bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Eine Sitzung des erweiterten Vorstands ist einzuberufen, so oft die Lage der Vereinsgeschäfte dies erfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich.

### **§ 10 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einzeln und mit einfacher Mehrheit den Vorstand, Sportwart und den Schriftführer für die Dauer von zwei Jahren, Beisitzer für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist unzulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so kann seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied, welches vom erweiterten Vorstand zu bestellen ist, übernommen werden. Nur insoweit ist eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person zulässig.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - a) der erweiterte Vorstand es beschliesst oder
  - b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

## ENTWURF 1

- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und wird üblicherweise durch den Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt über eine Mitteilung im Weisweiler Gemeindeblatt. Auswärtswohnende Mitglieder werden gesondert benachrichtigt.
- (4) Mit der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese umfasst mindestens folgende Angaben:
  - a) Bericht der Vorstandschaft
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung der Vorstandschaft
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge von Mitgliedern sollen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden gestellt werden. Werden Anträge in der Mitgliederversammlung gestellt, beschliesst diese mit einfacher Mehrheit über deren Zulässigkeit.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.

### § 12 Kassenprüfung

- (1) Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- (2) Vom Kassenwart ist zum Ende des Geschäftsjahres eine Kassenbilanz aufzustellen, die der Mitgliederversammlung nach Prüfung durch die Kassenprüfer vorzulegen ist.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwarts.

### § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt *Auflösung des Vereins* stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 75% der Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) die Mitglieder mit einer Mehrheit von 75% dies schriftlich fordern.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden volljährigen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.

## **ENTWURF 1**

- (5) Bei Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vermögen vorzugsweise von der Gemeinde Weisweil für die Dauer von zehn Jahren treuhänderisch verwaltet werden. Sollte sich innerhalb dieser Zeit ein neuer Tischtennisverein gründen, so ist das verwaltete Vermögen an diesen zurückzugeben. Andernfalls geht das verwaltete Vermögen in das Eigentum der Gemeinde Weisweil über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Redaktionelle Satzungsänderungen**

- (1) Der erweiterte Vorstand ist zu redaktionellen Satzungsänderungen ermächtigt, soweit dies Sinn und Zweck der Satzung nicht ändert. Zu inhaltlichen Änderungen ist nur die Mitgliederversammlung gemäß § 11 (7) befugt.
- (2) Redaktionelle Satzungsänderungen sind schriftlich zu protokollieren und der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.05.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.